

(2) In der Vereinbarung soll festgelegt werden, wie der Betrieb bei der Vorbereitung und Durchführung von Erweiterungs- und Erhaltungsmaßnahmen mit dem Grundstückseigentümer zusammenwirkt.

§ 5

Zustimmung

(1) Baumaßnahmen eines Betriebes auf vertraglich genutzten nichtvolkseigenen Grundstücken bedürfen zur Festlegung von Maßnahmen zum Schutz des Volkseigentums der Zustimmung des Rates des Kreises, Abteilung Finanzen. Die Zustimmung ist vor der Grundsatzentscheidung über die beabsichtigte Baumaßnahme einzuholen.

(2) Bei der Einholung der Zustimmung hat der Betrieb die Unterlagen über die erforderlichen finanziellen Aufwendungen für die durchzuführende Baumaßnahme einzureichen sowie den Miet- oder Nutzungsvertrag vorzulegen.

(3) Mit der Zustimmung können dem Betrieb Auflagen zum Schutz des Volkseigentums erteilt werden.

§ 6

Ermittlung der Werterhöhung und Bestätigung

Der Umfang der durch Erweiterungs- und Erhaltungsmaßnahmen entstandenen Werterhöhung ist nach Abschluß der Baumaßnahmen in einem Wertgutachten durch einen staatlich zugelassenen Sachverständigen zu ermitteln. Das Wertgutachten ist auf der Grundlage der für die Bewertung nichtvolkseigener Grundstücke geltende Preisbestimmungen zu erarbeiten und durch den Rat des Kreises, Abteilung Preise, zu bestätigen.

§ 7

Festlegung der Miteigentumsanteile

(1) Die Höhe des volkseigenen Miteigentumsanteils gemäß § 3 Abs. 2 ergibt sich als Prozentsatz aus dem Verhältnis der nach § 6 ermittelten Werterhöhung zum Wert des Grundstücks nach Durchführung der Baumaßnahmen.

(2) Die Höhe des in das Grundbuch einzutragenden volkseigenen Miteigentumsanteils ist zwischen dem Betrieb und dem Eigentümer des nichtvolkseigenen Grundstücks zu vereinbaren. Die Vereinbarung bedarf der notariellen Beurkundung. Eine Genehmigung nach der Grundstücksverkehrsverordnung ist nicht erforderlich.

(3) Kommt eine Vereinbarung zwischen dem Betrieb und dem Grundstückseigentümer über die Höhe des volkseigenen Miteigentumsanteils und über Maßnahmen zur Sicherung des Volkseigentums nicht zustande, entscheidet auf Antrag das Gericht.

Formen der Sicherung des Volkseigentums

§ 8

(1) Das Volkseigentum an Gebäuden und baulichen Anlagen ist durch Eintragung im Grundbuch wie folgt zu sichern:

1. Für Gebäude sind Grundbuchblätter anzulegen.
2. Auf die baulichen Anlagen ist durch Vermerke in den Grundbuchblättern der betroffenen Grundstücke hinzuweisen.

(2) Die volkseigenen Miteigentumsanteile gemäß § 3 Abs. 2 sind durch Eintragung in die Grundbuchblätter der betroffenen Grundstücke zu sichern.

§ 9

(1) Bei Erweiterungs- und Erhaltungsmaßnahmen, die zu einer Werterhöhung unter 30 000 M führen, sind die Betriebe verpflichtet, dem Eigentümer des nichtvolkseigenen Grundstücks eine Vereinbarung über die Erstattung der Kosten anzubieten.

(2) Kommt keine schriftliche Vereinbarung gemäß Abs. 1 zustande, hat der Betrieb bei Beendigung des Vertragsverhältnisses Anspruch auf angemessene Entschädigung durch

den Eigentümer des nichtvolkseigenen Grundstücks, soweit dieser infolge der Erweiterungs- und Erhaltungsmaßnahmen wirtschaftliche Vorteile erlangt.

(3) Wird nach Beendigung des Vertragsverhältnisses das nichtvolkseigene Grundstück einem anderen Betrieb zur Nutzung überlassen, ist zwischen den Betrieben eine Vereinbarung über den Übergang des Entschädigungsanspruchs auf den nachfolgenden Betrieb abzuschließen.

(4) Zur Sicherung von Ansprüchen, gemäß den Absätzen 1 und 2 kann zwischen dem Betrieb und dem Eigentümer des nichtvolkseigenen Grundstücks die Eintragung einer Hypothek vertraglich vereinbart werden.

§ 10

Eintragung in das Grundbuch

(1) Die Anlegung eines Grundbuchblattes und die Eintragung eines Vermerkes gemäß § 8 Abs. 1 werden durch den Rat des Kreises, Abteilung Finanzen, auf Antrag des Betriebes veranlaßt.

(2) Die Eintragung eines volkseigenen Miteigentumsanteils in das Grundbuch hat auf der Grundlage der Vereinbarung oder der gerichtlichen Entscheidung gemäß § 7 Absätze 2 und 3 zu erfolgen. Diese Eintragung wird ebenfalls durch den Rat des Kreises, Abteilung Finanzen, veranlaßt.

Übergangs- und Schlußbestimmungen

§ 11

Für die vor Inkrafttreten dieser Verordnung durch Betriebe auf vertraglich genutzten nichtvolkseigenen Grundstücken

— errichteten Gebäude und baulichen Anlagen erfolgt die Sicherung nach den Bestimmungen dieser Verordnung;

— durchgeführten Baumaßnahmen gemäß § 2 Ziffern 2 und 3 gelten die zwischen den Betrieben und den Grundstückseigentümern abgeschlossenen Vereinbarungen weiter. Bestehen keine Vereinbarungen, sind diese Baumaßnahmen nach den Bestimmungen dieser Verordnung zu sichern.

§ 12

Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung erläßt der Minister der Finanzen.

§ 13

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1983 in Kraft.

Berlin, den 7. April 1983

Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik

I. V. W. K r o l i k o w s k i
Erster Stellvertreter des Vorsitzenden

Der Minister der Finanzen
H ö f n e r

Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Sicherung des Volkseigentums bei Baumaßnahmen von Betrieben auf vertraglich genutzten nichtvolkseigenen Grundstücken vom 7. April 1983

Zu § 2 der Verordnung:

§ 1

(1) Erweiterungs- und Erhaltungsmaßnahmen sind An-, Um- und Ausbauten sowie Instandsetzungen, Modernisierungen und Rekonstruktionen in nichtvolkseigenen Gebäuden und baulichen Anlagen.